

## SATZUNG

---

### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Huckarder Tennis Club '77 e.V.“.  
Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissportes. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Baulichkeiten, Sportanlagen, Geräte u.a.) zur Verfügung stellt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil an Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, muss das Vereinsvermögen dem Westfälischen Tennisverband für gemeinnützige, sportliche Zwecke übergeben werden.

### **§ 3 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Tennisverbandes.  
Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliederarten**

Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport und sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern den Verein, ohne sich am Sport zu beteiligen, können jedoch auch aktiv in der Vereinsführung tätig werden. Personen, die den Verein im besonderen Maße gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder. Von der Beitragszahlung sind sie befreit.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, der beruflichen Tätigkeit, des Alters und der Wohnanschrift schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Das Aufnahmegesuch soll nach Möglichkeit von zwei Mitgliedern, die mindestens 18 Jahre alt sind und dem Verein seit mindestens einem Jahr zugehören, durch deren Unterschrift befürwortet werden.

In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, für eine bestimmte Zeit eine allgemeine Aufnahmesperre anzuordnen. Der Vorstand hat auf der nächsten Mitgliederversammlung einen Beschluss über die Aufnahmesperre herbeizuführen. Dies soll geschehen, wenn bei Vorhandensein einer großen Zahl von Mitgliedern die Spielmöglichkeit für diese durch Neuaufnahmen zu sehr eingeschränkt würde.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie sich den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane entsprechend zu verhalten. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Versammlung gleiches Stimmrecht, Jugendliche erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

## **§ 8 Beitrag**

Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten.

Die Höhe der Eintrittsgelder sowie Beiträge und Gastgelder werden jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist bis 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen. Mitglieder, die den Beitrag nicht pünktlich entrichten, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können Sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Bewilligung von Ratenzahlungen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes.

## **§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

- a) Tod
- b) Freiwilligen Austritt
- c) Streichung aus der Mitgliederliste
- d) Ausschluss

Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss bis zum 30. September gemeldet werden. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- 1) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- 2) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins vorliegt.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Vorstand Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

## **§ 10 Ehrungen**

Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Tennissport im Allgemeinen können verliehen werden

- a) die Vereinsnadel in Silber auf Vorschlag des Vorstandes und bei langjähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit,
- b) die Eigenschaft als Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender auf Vorschlag des Vorstandes und Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

Die Ehrungen werden in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Ehrungen lassen sich rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines unsportlichen oder vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

## **§ 11 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Geschäftsführer
- f) dem Sportwart
- g) dem Jugendwart
- h) dem stellvertretenden Geschäftsführer
- i) dem Sozialwart

Der Vorstand wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, ist die Vereinigung zweier Ämter des Vorstandes in einer Person zulässig. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist für die Funktion des ausgeschiedenen Mitgliedes eine Nachwahl durchzuführen.

Die Vereinskasse wird von drei Revisoren mindestens zweimal im Jahr und vor jeder Hauptversammlung geprüft.

## **§ 13 Geschäftsbereich des Vorstandes**

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, wobei jeweils 2 der Genannten nur gemeinsame Vertretungsmacht haben.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Geschäftsführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.

## **§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit einer Ladungsfrist von 3 Tagen eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Auf die Einladungsfrist kann verzichtet werden, wenn der Gesamtvorstand einstimmig zustimmt.

## **§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die Einladung zu einer solchen erfolgt durch den Vorstand, mindestens vorher durch Anschlag am schwarzen Brett sowie durch schriftliche Einladung. Die schriftliche Einladung wird an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes geschickt und gilt 3 Tage nach Absendung als zugegangen.

## **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Neuwahl des Vorstandes
- d) die Satzungsänderungen
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 17)
- g) Die Auflösung des Vereins.

Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Versammlung einzuberufen; dies jedoch mit dem Hinweis, dass diese neue Versammlung auch bei geringer Beteiligung beschlussfähig ist. Die Ladung dazu erfolgt im Einladungsschreiben gemäß § 15, Absatz 1, Satz 2.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Änderung des Vereinszwecks ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist im Falle einer Wahl ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Abstimmungen erfolgen formlos, soweit die Mitgliederversammlung nicht selbst eine besondere Art der Abstimmung beschließt.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei einer Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden, durch Stimmzettel.

## **§ 17 Anträge**

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

Soweit eine Satzungsänderung beantragt werden soll, muss der Antrag so frühzeitig beim Vorstand eingehen, dass der Antrag nebst Begründung den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung übersandt werden kann.

## **§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen entsprechend der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 19 Einsetzen von Ausschüssen**

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und seiner Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für besondere Aufgaben zu bilden und einzusetzen.

## **§ 20 Haftpflicht**

Für Entwendungen, Beschädigungen und Unfälle auf den Anlagen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 16 beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden 3 Liquidatoren von der Mitgliederversammlung gewählt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§ 47 ff. BGB).

## **§ 22 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 17.11.1977 in Kraft.